-

Satzung

Präambel

Die Freien-Wähler-Oberried sind eine unabhängige Organisation freier Bürgerinnen und Bürger, die sich aus der Verantwortung gegenüber ihrer Gemeinde vor Ort politisch engagieren. Die Freiheit der eigenen Meinung, die uneingeschränkte Unabhängigkeit der Mandatsträger, die Ablehnung jeglichen Fraktionszwangs, der Respekt von anderen Meinungen und die Toleranz gegenüber Andersdenkenden sind unumstößliche Prinzipien der F-W-Oberried. Nur auf dieser Basis kann die Demokratie dauerhaft gedeihen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen <u>Freie-Wähler-Oberried</u> (F-W-Oberried). Er hat seinen Sitz in Oberried.

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein bezweckt die Bildung einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung zur Beteiligung an den Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen in der Gemeinde Oberried
- 2. Darüber hinaus bezweckt er die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung der Einwohnerschaft in Oberried.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jeder EU-Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, seinen ersten Wohnsitz in Oberried hat und sich zu der vorliegenden Satzung bekennt und nicht gleichzeitig Mitglied einer politischen Partei ist.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens der einzelnen Vorstandsmitglieder erworben.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch dauerhafte Verlegung des ersten Wohnsitzes von Oberried (mehr als zwei Jahre)
- 4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- 5. Aus dem Verein ausgeschlossen wird, wer
 - a) gegen die Satzung des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat oder
 - b) sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat oder
 - c) mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

-

6. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung einräumen muss.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem Schriftführer, der gleichzeitig zweiter Stellvertreter ist, dem Kassenführer und bis zu drei weiteren Beisitzern, die aus dem Kernort sowie den Ortsteilen Hofsgrund, St. Wilhelm und Zastler kommen sollen.
- 2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretern. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und im Vertretungsfall die beiden Stellvertreter zusammen.
- 3. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a)Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - b)Wahl des Vorstands
 - c)Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und seine Entlastung
 - d)sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden
- 2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens zehn Mitglieder oder 5% der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangen.
- 3. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich per Brief oder per Email mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den 1. Vorsitzenden oder durch öffentliche Mitteilung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberried.
- 4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen sind - vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung - in der Regel geheim durchzuführen. Per Akklamation kann gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Kommt zwischen zwei Bewerbern beim ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung, so entscheidet das Los.

- 2. Alle Wahlen für Vereinsorgane finden grundsätzlich für den Zeitraum von drei Jahren statt.
- 3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf.

§ 9 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

- 1. Das Verfahren zur Aufstellung von Wahlvorschlägen richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes von Baden Württemberg.
- 2. Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht Mitglied der Freien-Wähler-Oberried sind, müssen ihre parteipolitische Zugehörigkeit offen legen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 2. Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eingegangen sind.

§ 12 Auflösung

- 1. Zur Auflösung des Vereins sind 2/3 der Stimmen der Anwesenden erforderlich.
- 2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens ¾ der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind.
- 3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats unter Wahrung der Einladungsfrist von §12, Abs. 2 eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- 4. Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung an die Gemeinde Oberried.

Oberried, den 16.11.2009